



Amtsblatt

für die Stadt Baruth/Mark

mit den Ortsteilen Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf

05. Jahrgang

Freitag, den 20. November 2020

Nr. 12/2020

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst.....Seite 2

Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des 1. Änderungsbeschlusses des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung zum Anordnungsbeschluss vom 15.01.2019 für das festgestellte Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Niederer Fläming II, Verfahrens - Nr. 1/001/19.....Seite 2

Hinweis auf die Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt (LfU) am 18.11.2020 im Amtsblatt für das Land Brandenburg, in der Lausitzer Rundschau, Ausgaben Luckenwalde/Jüterbog und Zossen sowie in der Märkischen Allgemeinen Zeitung, Ausgaben Jüterbog Echo/Luckenwalder Rundschau und Zossener Rundschau – hier: Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von sechs Windkraftanlagen (Windpark Wahlsdorf II) in 15936 Dahme/Mark Ortsteil Wahlsdorf.....Seite 4

Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung**
am 26.11.2020
um 19.00 Uhr in der Aula des Schulzentrums „Baruther Urstromtal“
- **Bauausschuss:**
am 25.02.2021
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss**
am 21.01.2021 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:**
am 22.02.2021
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU:**
am 28.01.2021
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

Änderungen vorbehalten!

Impressum

Das „Baruther Stadt- & Amtsblatt“ erscheint monatlich und wird ohne Rechtspflicht kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark verteilt.

- **Herausgeber:** Stadt Baruth/Mark, Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark

- **Redaktion Amtsblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Michael Linke,

E-Mail: LinkeM@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 23

- **Redaktion Stadtblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Daniela Leow,

E-Mail: Leow@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 26

- **Verlag und Herstellung:** Werbeagentur & Verlag März, Wahlsdorf 124, 15936 Dahme/Mark, Tel. 033745 / 50 407,

Fax 033745 / 50 812, Internet: www.werbeagentur-maerz.de, E-Mail: info@werbeagentur-maerz.de

- **redaktionelle Beiträge sind an das Amt zu senden**

- Wegen begrenzter Seitenzahlkontingente sind Kürzungen im Beitrag möglich.

- Anzeigeninhalte ohne Gewähr, Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen

- **Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil: Werbeagentur & Verlag März**

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Baruther Stadtblatt“ in Papierform zum Abopreis pro Jahr von 30,27 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z.Z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe ist der 01.12.20, Erscheinung: 11.12.20

Hinweise:

Aufgrund der andauernden Corona- Pandemie sind sowohl Verschiebungen der Sitzungen wie auch des Sitzungsortes möglich. Bitte informieren Sie sich über die Aushänge in den amtlichen Bekanntmachungskästen oder auf der Homepage der Stadt Baruth/Mark unter dem Reiter „Politik“.

Wegen der - durch die SARS-CoV-2-Umgangsverordnung und die flankierenden gesetzlichen Regelungen angeordneten - Maßnahmen ist eine Teilnahme der Öffentlichkeit an den kommunalen Gremiumssitzungen nur eingeschränkt im Rahmen der gegebenen räumlichen Kapazitäten möglich. Es wird um Beachtung gebeten!

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst

Im Oktober 2020 wurden keine Sachbeschlüsse durch die kommunalen Gremien gefasst.

Baruth/Mark, den 10.10.2020

gez. Linke
Allg. Stellvertreter d. Bürgermeisters

I. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Potsdam hat beschlossen:
Das mit Anordnungsbeschluss vom 15.01.2019 festgestellte Gebiet des

Flurbereinigungsverfahrens Niederer Fläming II Verfahrens - Nr. I/001/19

wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in Verbindung mit dem Brandenburgischen Landentwicklungsgesetz (BbgLEG) wie folgt geändert:

I. Verfahrensgebiet I.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Land Brandenburg, Landkreis Teltow - Fläming

Gemeinde Niederer Fläming, Gemarkung Borgisdorf

| Flur | Flurstück |
|------|-----------|
| 1 | 60 |

Gemeinde Niederer Fläming, Gemarkung Gräfendorf

| Flur | Flurstücke |
|------|-------------------------|
| 1 | 27 39 44 52 178 184 206 |
| 4 | 20 27 78 79 |

Gemeinde Niederer Fläming, Gemarkung Reinsdorf

| Flur | Flurstücke |
|------|------------|
| 1 | 91 129 |
| 2 | 3/1 |

Gemeinde Niederer Fläming, Gemarkung Werbig

| Flur | Flurstücke |
|------|--|
| 2 | 2/1 14/4 59 85/1 143 149/5 183 184 185 |
| 3 | 2/5 4/1 4/2 4/3 10 11 12 13 15 16 40 41 |

Die Größe der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster insgesamt 16,5589 ha.

I.2 Ausschluss eines Flurstückes

Nachstehend aufgeführtes Flurstück wird aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

Land Brandenburg, Landkreis Teltow - Fläming

Gemeinde Niederer Fläming, Gemarkung Gräfendorf

| Flur | Flurstück |
|------|-----------|
| 2 | 147 |

Die Größe des ausgeschlossenen Flurstückes beträgt lt. Liegenschaftskataster 0,4038 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 1.050 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf der beigefügten Gebietskarte dargestellt.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der Änderungsbeschluss wird in der Flurbereinigungsgemeinde Niederer Fläming und den daran angrenzenden Gemeinden Niedergörsdorf, Jüterbog, Nuthetal, Baruth/Mark, Dahme/Mark, Ihlow, Schönwalde und Jessen (Elster) öffentlich bekannt gemacht.

Der Änderungsbeschluss wird gemäß Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) im Internet unter:

<https://lflf.brandenburg.de/lflf/de/flurneuordnung/informationen-zu-bov/fbv17nfm100119cx/>

veröffentlicht.

3. Beteiligte

An dem Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- **als Teilnehmer**
die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten.
- **als Nebenbeteiligte**
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Verfahrensgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
 - f) Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Verfahrensgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der „Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Niederer Fläming II“.

Die Eigentümer des ausgeschlossenen Flurstücks scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, an den zum Verfahrensgebiet zugezogenen Flurstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1

FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, Haus 4, 14476 Potsdam anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der gezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG)). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Für das ausgeschlossene Flurstück werden die mit dem Anordnungsbeschluss vom 15.01.2019 angeordneten Einschränkungen des Eigentums aufgehoben.

7. Finanzierung des Verfahrens

Die persönlichen und sächlichen Kosten der Behördenorganisation (Verfahrenskosten) trägt das Land Brandenburg (§ 104 FlurbG).

Die zur Ausführung der Flurbereinigung erforderlichen Aufwendungen fallen gemäß § 105 FlurbG der Teilnehmergemeinschaft zur Last.

8. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

9. Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Es handelt sich um eine geringfügige Änderung gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG. Die Gebietsänderung ist nicht erheblich, aber erforderlich und liegt im objektiven Interesse der Beteiligten.

Gemäß § 7 Abs. 1 FlurbG ist das Verfahrensgebiet so zu begrenzen, dass der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht werden kann. Mit der Neuordnung werden die natürlichen (topographischen) Grenzen mit dem Eigentum in Übereinstimmung gebracht und die volle Verfügbarkeit des Eigentums für den einzelnen Bodeneigentümer wiederhergestellt.

Mit der Hinzuziehung der unter 1.1 aufgeführten Flurstücke wird die Erschließung von ortsansässigen Betrieben in Ortsrandlage sichergestellt bzw. werden Insellagen in der Feldmark vermieden. Eine Regelung von Überbauungen am Ortsrand ist zu treffen und die Wegeführung um die Ortslage sicher zu stellen. Dies führt zur Stärkung der wirtschaftlichen Grundlagen der am Verfahren teilnehmenden Betriebe. Zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung werden ländliche Wege eigentumsrechtlich geregelt und in ihrem örtlichen Verlauf ausgewiesen. Die Gemeinden und angrenzenden Wohngrundstücksbesitzer, sowie Eigentümer anderweitig genutzter bebauter Grundstücke, erhalten somit die Möglichkeit die Flächen eigentumsrechtlich nach bestehender Nutzung zu regeln. Für das unter 1.2 aufgeführte Flurstück ist kein bodenordnerischer Handlungsbedarf erkennbar und wird daher ausgeschlossen, was ebenfalls zu vermessungs- und verfahrenstechnischen Vereinfachungen führt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses ist erforderlich, um auftretende strukturelle und landeskulturelle Nachteile zu beseitigen und den durch das Flurbereinigungsverfahren angestrebten Erfolg möglichst frühzeitig zu erreichen. Sie liegt nicht nur im öffentlichen Interesse, sondern wird gerade auch durch das überwiegende private Interesse einer Vielzahl von Grundeigentümern und Landwirtschaftsbetrieben an einer zügigen Verfahrensdurchführung gerechtfertigt. Die Maßnahmen der Flurbereinigung liegen damit im öffentlichen und im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Daher muss das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen gegenüber dem Interesse der Allgemeinheit zurückstehen.

10. Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten

Im Flurbereinigungsverfahren werden personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf der Internetseite

<https://elf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Information-DSGVO-FBV-nach-FlurbG.pdf>

eingesehen werden. Alternativ sind die Informationen auch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam erhältlich.

11. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, Haus 4, 14476 Potsdam Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

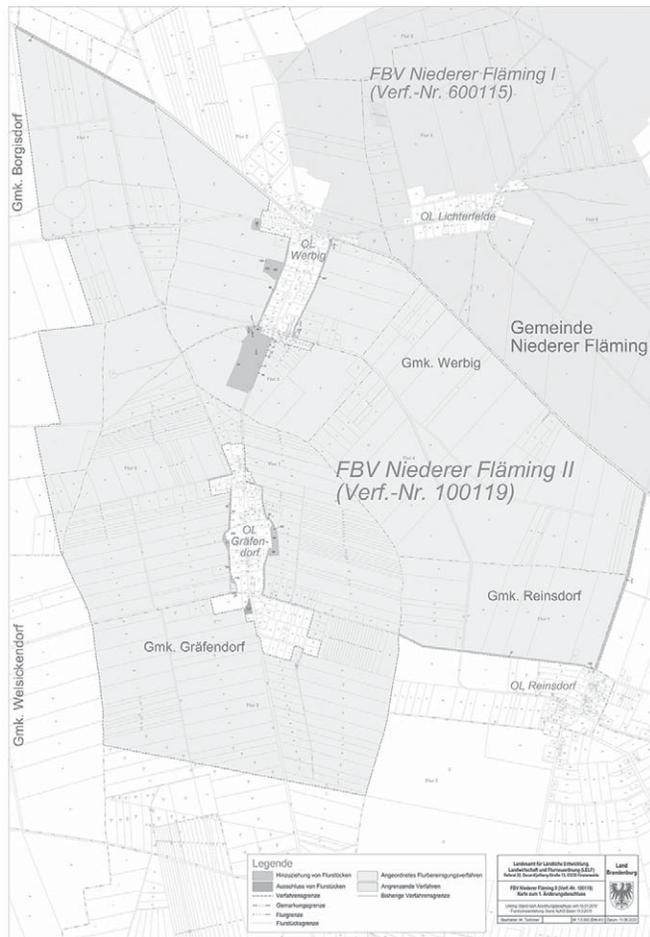
Potsdam, den 03.11.2020

Im Auftrag

DS

Lange

Regionalteamleiterin Bodenordnung (m.d.W.d.A.v.b.)



Die Stadt Baruth/Mark weist auf die nachfolgende Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt (LfU) am 18.11.2020 im Amtsblatt für das Land Brandenburg, in der Lausitzer Rundschau, Ausgaben Luckenwalde/Jüterbog und Zossen sowie in der Märkischen Allgemeinen Zeitung, Ausgaben Jüterboger Echo/Luckenwalder Rundschau und Zossener Rundschau hin:

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von sechs Windkraftanlagen (Windpark Wahlsdorf II) in 15936 Dahme/Mark Ortsteil Wahlsdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 17. November 2020

Der Firma PNE WIND Park Wahlsdorf GmbH & Co. KG, Peter-Henlein-Straße 2-4, 27472 Cuxhaven wurde mit Bescheid-Nummer 50.073.00/14/1.6.2V/RS vom 13. Oktober 2020 und den darin enthaltenen Nebenbestimmungen die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in der Gemarkung Wahlsdorf, Flur I, Flurstücke 11, 14, 22, 97 und Flur 3, Flurstücke 18, 19, 78, 80 sechs Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich um dreiblättrige Windkraftanlagen des Typs GE 3.2-130 STE mit einer Nennleistung von 3,2 MW, einem Rotordurchmesser von 130 m, einer Nabenhöhe von 134 m und einer Gesamthöhe von 199 m zuzüglich 1 m Fundamenterhöhung. Die Kranaufstellplätze und Zufahrtswege waren ebenfalls Gegenstand der Genehmigung. Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG folgende behördliche Entscheidungen mit ein:

- die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung von Abweichungen gemäß § 67 Absatz 1 BbgBO von der Abstandsflächenregelung des § 6 Absatz 5 BbgBO,
- die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Absatz 1 des Landeswaldgesetzes (LWaldG),
- die denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Absatz 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Brandenburg (BbgDSchG),
- die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Absatz 1 in

Verbindung mit § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) - die straßenrechtliche Anbaugenehmigung gemäß § 24 Absatz 9 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG).

Weiterhin wurde die Zustimmung nach § 14 Absatz 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) erteilt.

Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 80a Absatz 1 Nummer 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde angeordnet.

In der Genehmigung nach BImSchG ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Genehmigung nach BImSchG liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 19. November 2020 bis einschließlich 2. Dezember 2020**

- im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus,
- im Amt Dahme/Mark, Bauamt, Hauptstraße 48/49 in 15936 Dahme/Mark und
- in der Stadt Baruth/Mark, Hauptamt, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark

aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen eine vorherige Anmeldung erforderlich:

- Landesamt für Umwelt: Telefon: 0355 4991-1421 oder E-Mail: T12@lfu.brandenburg.de,
- Amt Dahme/Mark: Telefon: 035451 98142 oder E-Mail: katrin.rudolph@dahme.de und
- Stadt Baruth/Mark: Telefon: 033704 972 26 oder E-Mail: leow@stadt-baruth-mark.de.

Darüber hinaus ist der Bescheid während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg veröffentlicht: <https://www.uvp-verbund.de/bb>.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Genehmigungsbescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von einem Monat nach dem Ende der Auslegungsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich oder elektronisch per E-Mail (T12@lfu.brandenburg.de) angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam (Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam, Telefax: 033201 442-662) erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 57 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

Gesetz über

die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 BGBl. I S. 2258

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle Süd